

Darmstädter Echo vom _____
Odenw. Heimatzeitung vom _____
Tagespost vom _____

Mümling-Bote vom - 9. Juni 1995
Odenwälder Journal vom _____
Odenwälder Wochenblatt vom _____
Odenwald Post vom _____

Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 25.9.1990

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), und des Hessischen Kindergarten-

gesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am 2. Mai 1995 folgende Änderung der

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. vom

25. September 1990

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Betreuungszeiten § 4

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindergarten Hetschbach	Stunden pro Tag
montags bis donnerstag	
von 7.30 - 12.30 Uhr	5
von 7.30 - 12.30 Uhr und	7,5
von 13.30 - 16.00 Uhr	
(Ganztagsplätze ohne Verpflegung)	
von 7.30 - 16.00 Uhr	8,5
(Ganztagsplätze mit Verpflegung)	
freitags vormittags	
von 7.30 - 12.30 Uhr	5
(Ganztagsplätze ohne Verpflegung)	
von 7.30 - 13.30 Uhr	6
(Ganztagsplätze mit Verpflegung)	
Kindergarten »Am See«	
montags bis freitags	
von 7.30 - 12.30 Uhr	5
Kindergarten Mümling-Grumbach	
montags bis freitags	
von 7.30 - 12.30 Uhr	5
Kindergarten Hassenroth	
montags bis freitags	
von 7.30 - 12.30 Uhr	5
Kindergarten Steinmetzstraße	
montags bis freitags	
von 7.30 - 12.30 Uhr	5

(2) Die Kernzeit ist in allen Kindergärten zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr. Bei einem vorangemeldeten Bedarf wird in allen Kindergärten ein kostenloser Notdienst von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten. Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Betreuungszeiten ändern.

(3) Im Kindergarten Hetschbach werden Ganztagsplätze mit Verpflegung eingerichtet. Desweiteren werden im Kindergarten Hetschbach 20 Ganztagsplätze ohne Verpflegung bereitgestellt. Sofern ein darüberhinausgehender Bedarf aufgrund verbindlicher Anmeldungen besteht, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, weitere Ganztagsplätze ohne Verpflegung auch in den Kindergärten »Am See« und »Steinmetzstraße« einzurichten und die festgelegten Betreuungszeiten entsprechend zu ändern. Ein entsprechender Bedarf ist dann gegeben, wenn pro Kindergarten für mindestens 25 Kinder (eine Gruppe) verbindliche Anmeldungen vorliegen. Bei entsprechendem Bedarf können in der Kindertagesstätte in der Steinmetzstraße auch Ganztagsplätze mit Verpflegung eingerichtet werden.

(4) In den Kindergärten Hassenroth und Mümling-Grumbach wird eine Nachmittagsgruppe angeboten, wenn pro Kindergarten mindestens acht verbindliche Anmeldungen für eine Ganztagsbetreuung vorliegen.

Sollte der Bedarf nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit, den Kindern einen entsprechenden Platz im Kindergarten Hetschbach anzubieten.

(5) Bei den Ganztagsplätzen ohne Verpflegung entfällt die Betreuung während der Mittagspause und damit auch die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungskosten.

(6) Als zusätzliche Leistung werden bei Bedarf im Kindergarten Steinmetzstraße Räumlichkeiten für von den Eltern zu betreuende Krabbelgruppen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Näheres regelt der Gemeindevorstand.

(7) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Der Gemeindevorstand kann entscheiden, daß die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr und zu sonstigen Zeiten geschlossen bleiben.

(8) Wenn das Betreuungspersonal zu Personalversammlungen oder Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird, können die Kindergärten während dieser Zeit ebenfalls geschlossen werden.

(9) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im »Mümling-Boten« (Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Höchst i. Odw.) und durch Aushang in den Kindergärten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die in Artikel 1 aufgeführten Bestimmungen der seitherigen Satzung außer Kraft.

64739 Höchst i. Odw., den 31. Mai 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Guth, Bürgermeister